

Merkblatt

Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung

Dienste und Leistungen
der Agentur für Arbeit

20



Bundesagentur für Arbeit

Vorwort

Dieses Merkblatt informiert Sie insbesondere über die

- Voraussetzungen zur Berücksichtigung von Auslandsbeschäftigungen und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld,
- Voraussetzungen der Mitnahme eines Leistungsanspruchs ins Ausland zur Arbeitsuche.

Informationen über die übrigen allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosengeld entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 1 für Arbeitslose, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereit hält.

Zum 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ausgetreten. Das Austrittsabkommen gewährt einen gewissen Bestandsschutz und seit 1. Januar 2021 bildet das Handels- und Kooperationsabkommen die Basis für zukünftige Beziehungen.

Das Austrittsabkommen sieht beispielsweise für britische Staatsangehörige sowie ihre Familienangehörigen, die seit Ende 2020 dauerhaft in Deutschland leben und arbeiten, einen vollumfänglichen Bestandsschutz ihrer Rechte vor. Bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die zum Beispiel in Großbritannien gearbeitet haben, nach Deutschland zurückkehren, anschließend wieder in Deutschland arbeiten und sich schließlich hier arbeitslos melden, können in der Regel britische Versicherungszeiten nach dem Austrittsabkommen bzw. dem Handels- und Kooperationsabkommen für einen deutschen Arbeitslosengeldanspruch berücksichtigt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
» www.arbeitsagentur.de.

– Suchwort: BREXIT. Sie können sich außerdem von der Brexit-Hotline der Bundesagentur für Arbeit (0228 713-2903 innerhalb Deutschlands und +49 228 713-2903 aus dem Ausland) oder Ihrer Agentur für Arbeit beraten lassen.



BITTE BEACHTEN SIE

Dieses Merkblatt ist eine Informationsbroschüre, die einmal jährlich aktualisiert wird. Sie dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit, wenn Sie weitere Fragen haben oder Unklarheiten beseitigen möchten.

Zum Thema Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung können Sie auch das Informationsangebot der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung in Anspruch nehmen. Hier erhalten Sie neben allgemeinen Informationen zu grundlegenden Inhalten dieses Merkblattes auch Informationen über Lebens- und Arbeitsbedingungen im Ausland. Sie erreichen diese über

» **Telefon: 0228 713 13 13, über**

» **E-Mail: zav@arbeitsagentur.de** oder über
Klick im Internet unter: » **<http://www.zav.de>**.

Der Aktualitätsstand dieses Merkblattes ist auf der Rückseite der Broschüre angegeben.

Unsere datenschutzrechtlichen Hinweise finden Sie unter

» **www.arbeitsagentur.de/datenerhebung**.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Erläuterung zur Zeichenverwendung	8
1 Überblick	9
2 Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften	13
3 Sie haben im Ausland gearbeitet und wollen in Deutschland Arbeitslosengeld beziehen?	15
3.1 Grundsatz: Zwischenbeschäftigung in Deutschland	15
3.2 Ausnahmen: keine Zwischenbeschäftigung in Deutschland erforderlich	16
3.2.1 Überblick	16
3.2.2 „Echte“ Grenzgängerinnen bzw. „echte“ Grenzgänger	16
3.2.3 „Unechte“ Grenzgängerinnen bzw. „unechte“ Grenzgänger	17
3.2.4 Entsandte Arbeitnehmerinnen bzw. „entsandte“ Arbeitnehmer	18
3.3 Nachweis ausländischer Versicherungs- und Beschäftigungszeiten (Dokument PD U1)	19
3.4 Die Höhe des Arbeitslosengeldes	20
3.5 Weitergeltung deutscher Leistungsansprüche	21
3.6 Meldepflicht in Deutschland für Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger und Entsandte	21

4	Sie wollen im Ausland Arbeit suchen und weiter Arbeitslosengeld beziehen?	22
4.1	Allgemeine Regelung	22
4.2	Wann haben Sie Anspruch auf Leistungsmithnahme?	22
4.3	Wie beantragen Sie die Leistungsmithnahme und wie weisen Sie Ihre Berechtigung im Land der Arbeitsuche nach?	23
4.4	Wie hoch sind die Leistungen und wer zahlt sie aus?	24
4.5	Wartefrist	24
4.6	Meldung im Land der Arbeitsuche	24
4.7	Wie lange besteht ein Anspruch?	25
4.8	Verlängerung des Mithnahmezeitraums auf maximal 6 Monate	26
4.9	Leistungen bei Rückkehr nach Deutschland	26
4.10	Gestückelte Mithnahme des Leistungsanspruchs	27
4.11	Umstände, die den Leistungsanspruch im Ausland beeinflussen können	27
4.12	Wiederholte Arbeitsuche nach Verbrauch der Höchstdauer oder in einem anderen Mitgliedsstaat	28
4.13	Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld im Mithnahmezeitraum/Mithnahme von Bürgergeld	28
4.14	Wie sind Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung geregelt?	29

5	Sie haben in Deutschland gearbeitet und haben als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger im (benachbarten) Ausland gewohnt?	31
5.1	Zusätzliche Arbeitsuchendmeldung von Grenzgängerinnen bzw. Grenzgängern im bisherigen Beschäftigungsstaat	31
5.2	Arbeitslosengeld ausnahmsweise von Deutschland	32
5.3	Auswirkungen auf Ansprüche der Deutschen Rentenversicherung	32
6	Sonderregelungen	34
6.1	Drittstaatsangehörige	34
6.2	Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien und Kroatien)	35
7	Was Sie sonst noch wissen sollten	37
Anhänge		
	Anhang 1: Zuständige Stellen	38
	Anhang 2: Weitere Merkblätter	39

Erläuterung zur Zeichenverwendung



BITTE BEACHTEN SIE

Hierauf müssen Sie besonders achten, insbesondere um für Sie negative Folgen vermeiden zu können.



ZUSAMMENFASSUNG

Hier werden die wichtigsten Informationen kurz für Sie gesammelt.



HINWEIS

Hier erhalten Sie zusätzliche nützliche Informationen.



TIPP

Hier erhalten Sie kleine Ratschläge, die vielleicht nützlich für Sie sind.



LINK

Hier wird erläutert, wo Sie die Informationen im Internet finden.

1 Überblick

Arbeitslosengeld nach internationalem Recht der EU zur Arbeitslosenversicherung

– Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 Räumlicher Geltungsbereich:

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Kroatien, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil); die Schweiz ist durch das ab 01.04.2012 angepasste sog. Sektorenabkommen angeschlossen und wird im Folgenden als Mitgliedstaat bezeichnet;

Island, Liechtenstein und Norwegen fallen ab 01.06.2012 als EWR-Staaten ebenfalls unter den Geltungsbereich der Verordnungen und werden als Mitgliedsstaaten bezeichnet.

Drittstaatsangehörige (Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind) s. » **Ziff. 6.1**;

Zweiseitige (bilaterale) Abkommen über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- Jugoslawien: weiterhin gültig für die Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien und Kroatien)

Besonderheiten beim Geltungsbereich des EU-Rechts

Dänemark	ohne Grönland und ohne die Färöer Inseln
Finnland	einschließlich der Ålandinseln
Frankreich	einschließlich der Übersee-Departements, Französisch-Guayana, Martinique, Guadeloupe, Réunion, Mayotte (seit 01.01.14) und der Übersee-Körperschaft Saint-Martin ohne die überseeischen Territorien (französische Gebiete in Australien und der Antarktis, Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Saint Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna)
Vereinigtes Königreich	Die Verordnungen gelten eingeschränkt für das Vereinigte Königreich
Großbritannien	Großbritannien einschließlich Nordirland und Gibraltar, aber ohne die Kanalinseln (Alderney, Guernsey, Jersey) und die Insel Man. (siehe Vorwort)
Norwegen	ohne Svalbard (Spitzbergen und die Bäreninsel)
Portugal	einschließlich der autonomen Regionen Azoren und Madeira
Spanien	einschließlich der Balearen, der Kanarischen Inseln sowie der nordafrikanischen Städte Ceuta und Melilla
Zypern	ohne den Nordteil Zyperns, in dem die Republik Zypern keine Kontrolle ausübt

Wenn Sie deutsches Arbeitslosengeld beziehen möchten, müssen Sie unter anderem zwei Grundvoraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen den **Vermittlungsbemühungen Ihrer (deutschen) Agentur für Arbeit zur Verfügung** stehen. Diese Voraussetzung können Sie nur dann erfüllen, wenn Sie Vorschlägen Ihrer Agentur für Arbeit zeit- und ortsnah Folge leisten und z. B. Ihre Agentur unverzüglich aufsuchen können.
- Sie müssen **in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt** gewesen sein.

Aufgrund von Vorschriften des zwischen- und überstaatlichen Rechts gibt es Ausnahmen von den oben genannten Grundvoraussetzungen:

- Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Beschäftigungszeiten und Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit für den Erwerb eines deutschen Leistungsanspruchs berücksichtigt werden (s. » **Ziffer 3**).
- Sie können im Ausland Arbeit suchen und deutsches Arbeitslosengeld von Ihrer Agentur für Arbeit weiter beziehen. Die Voraussetzungen werden in » **Ziffer 4** erläutert.
- Sonderregelungen gibt es für:
 - Drittstaatsangehörige (s. » **Ziff. 6.1**),
 - die Staaten der früheren Sozialistischen Förderativen Republik (SFR) Jugoslawien (außer Slowenien und Kroatien) (s. » **Ziff. 6.2**),
 - Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und Staatenlose nach dem New Yorker Abkommen sind in die Regelungen des EU-Rechts mit einbezogen.

ZUSAMMENFASSUNG

Beschäftigungen, die nicht in einem Mitgliedstaat oder in einem Staat der früheren SFR Jugoslawien ausgeübt wurden, zum Beispiel Beschäftigungen in den USA, können für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld nicht berücksichtigt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht aber die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Sie können damit den Schutz der deutschen Arbeitslosenversicherung erhalten; die Zeiten der Antragspflichtversicherung können im Falle der Arbeitslosigkeit anwartschaftsbegründend beim Arbeitslosengeld berücksichtigt werden.

LINK

Weitere Informationen finden Sie in den » **„Hinweisen zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung“** im Internet unter » **www.arbeitsagentur.de**. Ob möglicherweise mit dem Beschäftigungsstaat ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen wurde, das auch die Arbeitslosenversicherung erfasst, klären Sie bitte mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber.

2 Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften

Arbeitslosengeld kann bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung gezahlt werden. Ausführliche Informationen und die Anspruchsvoraussetzungen enthält das Merkblatt 1 für Arbeitslose.

Die Anspruchsvoraussetzungen für das **Arbeitslosengeld** bei Arbeitslosigkeit sind, dass Sie

- arbeitslos sind,
- sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben und
- die Anwartschaftszeit erfüllt haben. Diese ist in der Regel erfüllt, wenn Sie innerhalb der Rahmenfrist von 30 Monaten vor der Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate versicherungspflichtig waren.

Arbeitslosigkeit

Sie sind arbeitslos, wenn Sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sich bemühen Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung (Verfügbarkeit) stehen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich steht der Arbeitslosigkeit nicht entgegen.

Arbeitslosmeldung

Sie können sich elektronisch im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit (» „eServices » Arbeitslos melden » unter » HYPERLINK» www.arbeitsagentur.de) oder persönlich arbeitslos melden. Arbeitslosengeld wird frühestens ab dem Tag Ihrer Arbeitslosmeldung gezahlt.

Altersgrenze

Nach Ablauf des Monats, in dem das Lebensjahr für die Inanspruchnahme der Regelaltersrente nach dem SGB VI vollendet worden ist, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr.

3 Sie haben im Ausland gearbeitet und wollen in Deutschland Arbeitslosengeld beziehen?

3.1 Grundsatz: Zwischenbeschäftigung in Deutschland

Ausländische Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten können für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder zur Erhöhung der Anspruchsdauer nur dann berücksichtigt werden, wenn Sie zwischen der Auslandsbeschäftigung und dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und Antragstellung in Deutschland versicherungspflichtig in Deutschland waren z. B. aufgrund einer Beschäftigung. Die Dauer der Versicherungszeit ist nicht vorgeschrieben.

BEISPIEL

Versicherungspflichtige Beschäftigung in Irland

01.07.2019–30.06.2021 = 24 Monate

Versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland

01.07.2021–30.09.2021 = 3 Monate

Arbeitslosmeldung in Deutschland

01.10.2021

Die Beschäftigung in Irland wird für einen Anspruch herangezogen. Liegen die sonstigen Voraussetzungen vor (z. B. Verfügbarkeit), entsteht am 01.10.2021 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

3.2 Ausnahmen: keine Zwischenbeschäftigung in Deutschland erforderlich

3.2.1 Überblick

Eine **Beschäftigung in Deutschland nach einer Auslandsbeschäftigung** ist nicht erforderlich, wenn

- die Auslandsbeschäftigung als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger ausgeübt wurde („**echte**“ **Grenzgängerin bzw. „echter“ Grenzgänger**) oder
- der Lebensmittelpunkt trotz der Auslandsbeschäftigung in Deutschland beibehalten wurde („**unechte**“ **Grenzgängerin bzw. „unechter“ Grenzgänger**) oder
- es sich um eine Auslandsbeschäftigung im Rahmen einer **Entsendung** handelte.

3.2.2 „Echte“ Grenzgängerinnen bzw. „echte“ Grenzgänger

Sie sind eine „echte“ Grenzgängerin bzw. ein „echter“ Grenzgänger, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland haben, Ihre Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausüben und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich an Ihren Wohnort in Deutschland zurückkehren. Sie unterliegen als „echte“ Grenzgängerin bzw. „echter“ Grenzgänger in der Regel der Versicherungspflicht in dem Land, in dem Sie Ihre Beschäftigung ausüben.

Arbeitslosengeld nach einer Beschäftigung als „echte“ Grenzgängerin bzw. „echter“ Grenzgänger erhalten Sie **grundsätzlich** von Deutschland. Die Beschäftigung im Ausland wird direkt für einen Anspruch auf das deutsche Arbeitslosengeld herangezogen.

BEISPIEL

Versicherungspflichtige Beschäftigung als „echte“ **Grenzgängerin** bzw. „echter“ **Grenzgänger** in den Niederlanden 01.10.2019–31.01.2021 = 16 Monate Arbeitslosmeldung und Antragstellung mit Wirkung zum 01.02.2021 in Deutschland Rahmenfrist (vgl. » **Ziffer 2**)

01.10.2019–31.01.2021

Die Beschäftigung in den Niederlanden wird für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld unmittelbar herangezogen. In der Rahmenfrist wurde eine Beschäftigung von insgesamt 16 Monaten ausgeübt. Am 01.02.2021 entsteht daher ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

3.2.3 „Unechte“ Grenzgängerinnen bzw. „unechte“ Grenzgänger

Sie sind eine „unechte“ Grenzgängerin bzw. ein „unechter“ Grenzgänger, wenn Sie im Ausland beschäftigt sind (und der dortigen Versicherungspflicht unterliegen), Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aber weiterhin in Deutschland haben. Sie kehren jedoch nicht, wie eine „echte“ Grenzgängerin bzw. ein „echter“ Grenzgänger, in der Regel täglich oder mindestens einmal wöchentlich an Ihren deutschen Wohnort zurück. Dennoch unterhalten Sie sehr enge Beziehungen zu Deutschland, weil z. B. Ihre Familie in Deutschland lebt und Sie nur befristet im Ausland beschäftigt sind. Arbeitslosengeld nach einer Beschäftigung als „unechte“ Grenzgängerin bzw. „unechter“ Grenzgänger erhalten Sie **grundsätzlich** von Deutschland. Eine Beschäftigung in Deutschland nach der Auslandsbeschäftigung zum Erwerb eines deutschen Anspruchs ist dann nicht erforderlich.



BITTE BEACHTEN SIE

Bei „**echten**“ und „**unechten**“ Grenzgängerinnen und Grenzgängern kann ausnahmsweise der frühere Beschäftigungsstaat für die Zahlung von Arbeitslosengeld zuständig sein. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Ihr Arbeitsvertrag trotz der eingetretenen Arbeitslosigkeit noch fortbesteht oder Sie noch eine Beschäftigung (mit geringem Umfang) im anderen Staat ausüben. Um Nachteile zu vermeiden, sollten Sie sich ggf. auch in Ihrem Beschäftigungsstaat arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beantragen. Bitte unterrichten Sie dann sowohl die deutsche Agentur für Arbeit, als auch das ausländische Arbeitsamt über Ihre Aktivitäten.

3.2.4 Entsandte Arbeitnehmerinnen bzw. entsandte Arbeitnehmer

Wenn Sie auf Weisung Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihres Arbeitgebers im Rahmen eines weiterhin bestehenden deutschen Beschäftigungsverhältnisses zur Ausübung einer Beschäftigung von begrenzter Dauer ins Ausland entsandt werden, unterliegen Sie in der Regel weiterhin den Vorschriften über die deutsche Versicherungspflicht. Leistungen bei Arbeitslosigkeit können Sie deshalb wie nach einer Beschäftigung in Deutschland in Anspruch nehmen (s. Merkblatt 1 für Arbeitslose). Die unter solchen Voraussetzungen entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können die Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung nicht in Anspruch nehmen.

3.3 Nachweis ausländischer Versicherungs- und Beschäftigungszeiten (Dokument PD U1)

Die Nachweise über ausländische Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden von der zuständigen ausländischen Stelle ausgestellt. Der Nachweis kann mit Bescheinigung PD U1 von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer selbst geführt werden (nähere Auskünfte hierzu erteilt – in der Regel – der zuständige Träger der Arbeitslosenversicherung in dem Mitgliedstaat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wurde), oder die deutsche Agentur für Arbeit wird von Ihnen beauftragt, diese ausländischen Versicherungs- und Beschäftigungszeiten anzufordern. Wenn Sie die Bescheinigung selbst beschaffen wollen, finden Sie Hinweise zu den zuständigen Stellen im Anhang 1. Es können nur die amtlichen Nachweise, die von der zuständigen ausländischen Stelle ausgestellt wurden, anerkannt werden. Wir empfehlen Ihnen aber, das PD U1 bereits vor Ihrer Ausreise selbst beim ausländischen Versicherungsträger anzufordern.

In den Mitgliedstaaten der EU gelten unterschiedliche Regelungen über die Versicherungspflicht von Beschäftigungen und sonstigen Zeiten. Für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld werden die im Dokument PD U1 bescheinigten **ausländischen Versicherungszeiten** berücksichtigt (ausgeschlossen sind Versicherungszeiten während des Bezuges von Arbeitslosengeld). Außerdem werden ausländische Zeiten einer **abhängigen Beschäftigung, die im Ausland nicht versicherungspflichtig waren**, dann für einen deutschen Anspruch berücksichtigt, wenn die Beschäftigung in Deutschland versicherungspflichtig gewesen wäre.

BEISPIEL

Sie haben im Ausland 20 Stunden in der Woche gearbeitet und ein Arbeitsentgelt in Höhe von 550 € mtl. erzielt, waren aber nicht versicherungspflichtig, weil z. B. der Staat keine entsprechenden Regelungen hat. Diese Beschäftigung wird berücksichtigt, weil sie in Deutschland mehr als geringfügig entlohnt und deshalb versicherungspflichtig gewesen wären.

3.4 Die Höhe des Arbeitslosengeldes

Eine ausführliche Darstellung zur Höhe des Arbeitslosengeldes nach deutschem Recht enthält das Merkblatt 1. Die dort genannten Grundregeln zur Höhe des Arbeitslosengeldes (z. B. Bemessungsentgelt, allgemeiner oder erhöhter Leistungssatz, zu berücksichtigende Lohnsteuerklassen) gelten auch für die Feststellung der Höhe des Arbeitslosengeldes nach einer Auslandsbeschäftigung.

Nach einer Beschäftigung im Ausland gelten aber einige Besonderheiten bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes:

- Grundsätzlich wird nur das zuletzt in Deutschland erzielte Arbeitsentgelt bei der Bemessung berücksichtigt.
- Waren Sie unmittelbar vor Ihrer Arbeitslosigkeit als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger im Ausland beschäftigt, wird auch das ausländische Arbeitsentgelt (bis zur Beitragsbemessungsgrenze/West) berücksichtigt.

3.5 Weitergeltung deutscher Leistungsansprüche

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, der vor einer Ausreise erworben wurde und noch nicht verbraucht ist, kann erneut bewilligt werden, wenn seit seinem Entstehen noch nicht 4 Jahre vergangen sind.

3.6 Meldepflicht in Deutschland für Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger und Entsandte

Wenn Ihr Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, sind Sie verpflichtet, sich spätestens 3 Monate vor dessen Beendigung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

Auch Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger und Entsandte mit Wohnsitz in Deutschland unterliegen dieser Meldepflicht, auch wenn sie nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren.

Wird die Arbeitsuchendmeldung nicht oder verspätet vorgenommen, kann eine Sperrzeit von einer Woche eintreten. Während der Sperrzeit erhalten Sie kein Arbeitslosengeld, weil der Anspruch ruht.

4 Sie wollen im Ausland Arbeit suchen und weiter Arbeitslosengeld beziehen?

4.1 Allgemeine Regelung

Wenn Sie in Deutschland arbeitslos werden und in einem anderen Mitgliedstaat der EU Arbeit suchen wollen, können Sie den Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld für die Dauer von drei Monaten (**Mitnahmezeitraum**) mitnehmen (**Leistungsmitnahme**). Die Dauer der Mitnahme des deutschen Arbeitslosengeldanspruchs kann für eine Arbeitsuche bis zu höchstens sechs Monaten verlängert werden.



HINWEIS

Eine Leistungsmitnahme in andere Staaten außerhalb der EU nach der VO (EG) Nr. 883/2004 (z. B. USA) ist ausgeschlossen.

4.2 Wann haben Sie Anspruch auf Leistungsmitnahme?

Wenn Sie

- arbeitslos sind,
- sich in Deutschland arbeitslos gemeldet haben,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld haben,
- in einem Mitgliedstaat Arbeit suchen wollen,
- Ihre Pflichten nach den ausländischen Rechtsvorschriften erfüllen¹
- die Wartefrist erfüllt haben (siehe » 4.5) und

1) Sie müssen den Vermittlungsbemühungen des ausländischen Trägers zur Verfügung stehen. Zu Ihren Pflichten gehören in der Regel außerdem die Wahrnehmung von Melde- oder Kontrollterminen beim ausländischen Träger und die Mitwirkung bei Stellenangeboten.

- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen. Außerdem haben Drittstaatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Leistungsmithnahme in einen Mitgliedstaat nach diesen Vorschriften. Beachten Sie hierzu bitte die Sonderregelungen unter » **Ziffer 6.1**.

4.3 Wie beantragen Sie die Leistungsmithnahme und wie weisen Sie Ihre Berechtigung im Land der Arbeitsuche nach?

Sie müssen die Leistungsmithnahme vor Ihrer Ausreise zur Arbeitsuche beantragen. Ihre zuständige deutsche Agentur für Arbeit stellt Ihnen dann (wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen) ein Dokument PD U2 aus. Dieses Dokument benötigen Sie, um Ihre Berechtigung zur Leistungsmithnahme gegenüber dem ausländischen Träger der Arbeitslosenversicherung nachzuweisen. In dem Dokument PD U2 werden u. a. der Mithnahmezeitraum und der späteste Termin zur Meldung beim ausländischen Arbeitsamt für eine nahtlose Zahlung bescheinigt.



HINWEIS

Die Bearbeitung eines Antrages auf Erstellung eines Dokument PD U2 nimmt einige Zeit in Anspruch. Deshalb empfiehlt es sich, die Agentur für Arbeit möglichst früh über Ihre Absicht zur Arbeitsuche zu unterrichten, damit Ihnen das Dokument PD U2 noch vor der Abreise ausgehändigt werden kann.

Kann Ihnen das Dokument PD U2 vor Ihrer Ausreise nicht ausgehändigt werden, wird es Ihnen an Ihre ausländische Anschrift gesandt, ggf. an den ausländischen Träger der Arbeitslosenversicherung.

4.4 Wie hoch sind die Leistungen und wer zahlt sie aus?

Während Ihrer Arbeitsuche im Ausland wird Ihr Arbeitslosengeld von der deutschen Agentur für Arbeit auf Ihr Konto in Deutschland oder im Ausland (weiter-)gezahlt. Die Leistungshöhe verändert sich nicht.

4.5 Wartefrist

Sie müssen der deutschen Agentur für Arbeit während Ihrer Arbeitslosigkeit vor der Ausreise mindestens 4 Wochen zur Verfügung stehen, damit die Agentur für Arbeit ihre Vermittlungsbemühungen einleiten kann (Vorrang des nationalen Arbeitsmarktes). Die Agentur für Arbeit kann Ihnen auf Antrag eine frühere Ausreise gestatten, wenn eine Vermittlung in Arbeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Die 4-Wochen-Frist kann ferner verkürzt werden, wenn zwingende Gründe vorliegen, die eine Beschäftigung im Inland unzumutbar machen, aber einer Beschäftigung im vorgesehenen Land der Arbeitsuche nicht entgegenstehen. Dies kann z. B. ein gemeinsamer Umzug der Ehegatten sein, wenn der Ehegatte im Ausland eine Beschäftigung aufnimmt oder fortsetzt.

4.6 Meldung im Land der Arbeitsuche

Leistungen im Ausland können Sie grundsätzlich erst ab dem Tag der Meldung bei der zuständigen Stelle im Land der Arbeitsuche erhalten. Damit Ihnen die Leistung ab Beginn des Mitnahmezeitraumes gezahlt werden kann, müssen Sie sich bis spätestens 6 Tage nach Ihrer Abreise melden. Ist der 6. Tag nach der Abreise ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, ist der darauffolgende Werktag maßgebend.



Die Frist zur Meldung bei der ausländischen Stelle gilt auch, wenn das Dokument PD U2 vor der Ausreise noch nicht ausgehändigt werden konnte.

BEISPIEL

Im Dokument PD U2 wird ein Mitnahmezeitraum vom 01.10.2021–31.12.2021 bescheinigt.

Ausreisetag: 01.10.2021

Bei einer Meldung bis 07.10.2021 wird die Leistung ab 01.10.2021 gezahlt.

Bei einer Meldung nach dem 07.10.2021 ist Zahlungsbeginn der Tag der Meldung. Der Mitnahmezeitraum verschiebt oder verlängert sich nicht, d. h. auch hier kann eine Zahlung nur bis längstens 31.12.2021 erfolgen.

4.7 Wie lange besteht ein Anspruch?

Die Leistungsmitnahme zur Arbeitsuche in anderen Mitgliedstaaten ist grundsätzlich für die Dauer von 3 Monaten ab der Ausreise (**Mitnahmezeitraum**) möglich. Fallen in diesen Zeitraum inländische Leistungsbeschränkungen (z. B. Sperrzeiten, Ruhenszeiträume wegen der Berücksichtigung einer Entlassungsschädigung), wirken sich diese auch auf den Leistungsbezug während der Arbeitsuche im Ausland aus. Ein Anspruch auf Leistungen für diese Zeiträume besteht auch im Ausland nicht. In diesen Fällen verkürzt sich also der Zahlungszeitraum.

BEISPIEL

Wegen der Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist eine Sperrzeit bei Arbeitsaufnahme eingetreten, die bis zum 15.10.2021 läuft. Sie wollen vom 01.10.2021 bis zum 31.12.2021 im EU-Ausland Arbeit suchen. Die Zahlung des Arbeitslosengeldes ist erst ab 16.10.2021 möglich. Das Arbeitslosengeld wird für die Arbeitsuche im EU-Ausland bis zum 31.12.2021 gezahlt.

4.8 Verlängerung des Mitnahmezeitraums auf maximal 6 Monate

Auf Antrag kann Ihre Agentur für Arbeit den Mitnahmezeitraum auf insgesamt höchstens 6 Monate verlängern, wenn der Antrag auf Verlängerung spätestens am letzten Tag des ursprünglichen Mitnahmezeitraumes bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist und Sie sich noch im Ausland befinden. Die Antragstellung ist formlos möglich. Falls der Antrag abgelehnt wird, können Leistungen nur bis zum Ende des genehmigten Zeitraums gezahlt werden. In diesem Fall könnten bei nicht rechtzeitiger Rückkehr Lücken im Leistungsbezug und im Versicherungsschutz entstehen.

4.9 Leistungen bei Rückkehr nach Deutschland

Sind Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiterhin arbeitslos, kann Arbeitslosengeld in der Regel frühestens ab dem Tag der Arbeitslosmeldung bei Ihrer Agentur für Arbeit gezahlt werden.

Sind Sie wegen des Ablaufs des bescheinigten Mitnahmezeitraumes oder früher nach Deutschland zurückgekehrt und haben Sie im Land der Arbeitsuche keine Beschäftigung ausgeübt, kann eine telefonische Meldung ausreichend sein.



Nutzen Sie hierzu bitte unverzüglich – möglichst noch am Tag Ihrer Rückkehr – in der Zeit von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr das Servicetelefon Ihrer Agentur für Arbeit. Sie erreichen Ihre Arbeitsagentur über die kostenfreie Servicrufnummer 0800 4 5555 00. Die Rufnummer ist auch unter » **www.arbeitsagentur.de** veröffentlicht. Für Anrufe aus dem Ausland gilt die Rufnummer +49 911 1203 1010 (gebührenpflichtig).

4.10 Gestückelte Mitnahme des Leistungsanspruchs

Haben Sie die Höchstdauer des Anspruchs auf Mitnahme des Leistungsanspruches nicht verbraucht und sind Sie nach Deutschland zurückgekehrt, kann Ihnen Ihre Agentur für Arbeit auf Antrag erneut die Mitnahme des Leistungsanspruchs in den selben Mitgliedsstaat bis zur gesamten Höchstdauer von 6 Monaten gestatten. Den Antrag müssen Sie vor der erneuten Ausreise stellen.

4.11 Umstände, die den Leistungsanspruch im Ausland beeinflussen können

Während der Arbeitsuche im Ausland ist das Fortbestehen des Leistungsanspruchs grundsätzlich nach deutschen Rechtsvorschriften zu beurteilen. Sie unterliegen im Land der Arbeitsuche den dortigen Kontrollvorschriften (z. B. regelmäßige Meldung) und Pflichten. Diesen müssen Sie nachkommen.

Eine Einstellung oder Unterbrechung der Zahlung erfolgt z. B. wenn Sie im Ausland eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

Üben Sie im Ausland eine Gelegenheitsarbeit (Nebentätigkeit) aus, richtet sich die Anrechnung Ihres Nebeneinkommens nach deutschem Recht (s. die Ausführungen im Merkblatt 1 zur Anrechnung von Nebeneinkommen).

i HINWEIS

Sie müssen Änderungen, die für Ihren Anspruch auf Leistungen bedeutsam sind, außer bei Ihrer deutschen Agentur für Arbeit auch dort anzeigen, wo Sie Ihr Dokument PD U2 abgegeben haben; dies gilt auch bei einer Arbeitsunfähigkeit.

4.12 Wiederholte Arbeitsuche nach Verbrauch der Höchstdauer oder in einem anderen Mitgliedsstaat

Die erneute Leistungsmithnahme zur Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat der EU ist erst möglich, wenn nach der letzten Inanspruchnahme der Leistungsmithnahme eine unselbstständige Beschäftigung, die zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führte, gleich in welchem EU-Staat, ausgeübt wurde. Die Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit nach deutschen Rechtsvorschriften (s. » **Merkblatt 1**) ist nicht erforderlich.

4.13 Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld im Mitnahmezeitraum / Mitnahme von Bürgergeld

Wenn während des Mitnahmezeitraumes der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Erschöpfung des Anspruchs endet, kommt für den restlichen Mitnahmezeitraum die Zahlung von Bürgergeld nicht in Betracht. Bürgergeld kann während der Arbeitsuche im Ausland nicht gewährt werden.

4.14 Wie sind Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung geregelt?

Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen und keine Erwerbstätigkeit im anderen Mitgliedstaat ausüben, sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung in Deutschland pflichtversichert.

Während der Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat haben Sie als Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung auch Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung. Um Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenhausbehandlung) erhalten zu können, benötigen Sie und Ihre Familienangehörigen eine Europäische Krankenversicherungskarte. Wenn Sie diese noch nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte noch vor Ihrer Ausreise an Ihre Krankenkasse. Wenn Sie Ihren Wohnsitz nachweislich in den anderen Mitgliedstaat verlegen, kann Ihnen Ihre Krankenkasse auch ein PD S1 (Wohnortbescheinigung) für die Zeit der Arbeitsuche ausstellen.

Wenn Ihnen Ihre Agentur für Arbeit die Mitnahme Ihres Leistungsanspruches zur Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt hat und Sie zur Arbeitsuche ausreisen, werden Sie zunächst aus dem Arbeitslosengeldbezug und bei Ihrer Krankenkasse **abgemeldet**. Sie erhalten wieder (ggf. im nahtlosen Anschluss – s. oben » **Nr. 4.6**) Arbeitslosengeld, wenn Sie sich beim ausländischen Träger der Arbeitslosenversicherung als Arbeitssuchender angemeldet haben und der ausländische Träger Ihre deutsche Agentur für Arbeit entsprechend informiert hat. Außerdem werden Sie dann von Ihrer Agentur für Arbeit wieder umgehend (ggf. im nahtlosen Anschluss – s. oben » **Nr. 4.6**) bei Ihrer Krankenkasse angemeldet.

Falls Sie in der Zwischenzeit (d. h. nach der Abmeldung und vor der erneuten Anmeldung bei Ihrer Krankenkasse) ein Schreiben Ihrer Krankenkasse erhalten, in dem Sie darüber informiert werden, dass Ihre Pflichtversicherung beendet ist und Sie nun anderweitigen Versicherungsschutz nachweisen müssen, setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung. Informieren Sie Ihre Krankenkasse über Ihre Arbeitsuche im Ausland und lassen Sie prüfen, in welcher Form Sie weiter krankenversichert sind bzw. wie Sie eine mögliche Lücke im Krankenversicherungsschutz schließen können.



BITTE BEACHTEN SIE

Wenn Sie sich nicht beim ausländischen Träger als Arbeitsuchende bzw. Arbeitsuchender anmelden, erhalten Sie kein Arbeitslosengeld und auch der Anspruch aus Ihrer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist gefährdet.

5 Sie haben in Deutschland gearbeitet und haben als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger im (benachbarten) Ausland gewohnt?

5.1 Zusätzliche Arbeitsuchendmeldung von Grenzgängerinnen bzw. Grenzgängern im bisherigen Beschäftigungsstaat

Wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnen und eine Beschäftigung von dort aus als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger in Deutschland ausüben, erhalten Sie bei Arbeitslosigkeit **grundsätzlich** Leistungen von dem Staat, in dem Sie wohnen (Wohnstaat). Sie können Ihr Vermittlungsgesuch aber auch in Deutschland mitführen lassen.



BITTE BEACHTEN SIE

Wenn Sie sich zusätzlich arbeitsuchend melden möchten, müssen Sie aktiv bei der Arbeitsuche mitwirken.

BEISPIEL

Sie wohnen während Ihrer Beschäftigung in Deutschland im benachbarten Ausland. Ihr Arbeitslosengeld wird im Wohnstaat gezahlt. Sie wollen aber auch wieder eine Beschäftigung in Deutschland finden. Sie können Ihr Vermittlungsgesuch zusätzlich in Deutschland mitführen lassen und sich arbeitsuchend melden.

5.2 Arbeitslosengeld ausnahmsweise von Deutschland

Bei Grenzgängerinnen bzw. Grenzgängern kann ausnahmsweise der frühere Beschäftigungsstaat (also Deutschland) für die Zahlung von Arbeitslosengeld zuständig sein. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Ihr deutscher Arbeitsvertrag trotz der eingetretenen Arbeitslosigkeit noch fortbesteht oder Sie noch eine Beschäftigung (mit geringem Umfang) in Deutschland ausüben.

Um Nachteile zu vermeiden, sollten sie sich ggf. sowohl in Ihrem Wohnortstaat als auch in Deutschland arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beantragen. Bitte unterrichten Sie dann sowohl Ihr ausländisches Arbeitsamt als auch die deutsche Agentur für Arbeit über Ihre Aktivitäten.

5.3 Auswirkungen auf Ansprüche der Deutschen Rentenversicherung

Versicherte, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger in Deutschland beschäftigt sind, unterliegen für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Sofern im Anschluss an die Beschäftigung eine Zeit der Arbeitslosigkeit folgt, erhalten Sie als arbeitslose Grenzgängerin bzw. arbeitsloser Grenzgänger in der Regel Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung des Wohnstaats.

Eine zusätzliche Meldung bei der deutschen Agentur für Arbeit ist aus Sicht der Rentenversicherung grundsätzlich **nicht notwendig**, weil eine beitragsfreie Anrechnungszeit für Zeiten, in denen Sie Leistungen aus der ausländischen Arbeitslosenversicherung beziehen, nicht in Betracht kommt.

Zeiten des Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung eines Mitgliedstaates können bei vor dem 01.01.1952 geborenen Personen zur Begründung eines Anspruchs auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit führen. Sofern Sie keine Leistungen vom ausländischen Arbeitsamt mehr beziehen, muss die Arbeitslosigkeit jedoch durch sonstige ernsthafte und fortlaufende Bemühungen um einen geeigneten Arbeitsplatz nachgewiesen werden. Bei Fragen zum Nachweis derartiger Bemühungen oder zu den Ansprüchen sollten Sie das Beratungsangebot der Rentenversicherungsträger in Anspruch nehmen.

6 Sonderregelungen

Nähere Auskünfte zu den nachfolgenden Sonderregelungen erteilt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit.

6.1 Drittstaatsangehörige

Zum 01.01.2011 wurden die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und Nr. 987/09 auf Drittstaatsangehörige ausgeweitet. Ein Drittstaatsangehöriger ist eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt.

- Die Anwendung dieser Bestimmungen setzt voraus, dass Sie einen rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben.
- Die Leistungsmithnahme (s. » **Ziffer 4**) ist nur möglich, wenn Sie berechtigt sind, sich in dem Mitgliedstaat, in den Sie sich begeben wollen, arbeitslos zu melden und dort rechtmäßig eine Beschäftigung auszuüben.
- Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsvorschriften der Mitgliedstaaten sind zu beachten.
- Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist am 01.02.2020 aus der EU ausgetreten. Dadurch sind die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Drittstaatsangehörige geworden. Für die Britinnen und Briten und im Verhältnis zum Vereinigten Königreich gelten besondere Regeln (siehe Vorwort).
- Keine Anwendung des EU-Rechts im Verhältnis zu Dänemark, zur Schweiz und den EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen.

- In Dänemark, der Schweiz und den Staaten des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) gelten für Drittstaatsangehörige weder die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 883/04 noch die der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Für diese Staaten können für Drittstaatsangehörige keine Bescheinigungen ausgestellt werden, die zur Mitnahme des deutschen Leistungsanspruchs zur Arbeitsuche im Ausland berechtigen. Die Berücksichtigung von Zeiten für einen Leistungsanspruch im Wohnstaat ist ebenfalls nicht möglich.

6.2 Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien und Kroatien)¹

Als Staatsangehörige bzw. Staatsangehöriger einer der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien und Kroatien – weil EU-Staaten) können Ihre deutschen Versicherungszeiten bei Ihrer Rückkehr in Ihren Heimatstaat unter bestimmten Voraussetzungen für den Erwerb eines Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit Ihres Heimatstaates berücksichtigt werden. Eine wichtige Voraussetzung für die Berücksichtigung der in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten ist, **dass der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung Av1/... vor der Ausreise gestellt wird und die deutsche Agentur für Arbeit der Rückkehr in Ihre Heimat zugestimmt hat.**

1) 1968 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der damaligen SFR Jugoslawien ein Abkommen über Arbeitslosenversicherung abgeschlossen. Dieses gilt für Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien und Kroatien) weiter. Die Regelungen gelten für deutsche Staatsangehörige und für Staatsangehörige der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien und Kroatien) und für Flüchtlinge der Genfer Flüchtlingskonvention.

Außerdem können nach dem Abkommen Versicherungszeiten aus einem der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien und Kroatien) unter bestimmten Voraussetzungen zur Begründung eines deutschen Leistungsanspruchs herangezogen werden. Ist die Arbeitslosigkeit bereits in einem der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien und Kroatien) eingetreten, können die Versicherungszeiten nur angerechnet werden, wenn Sie deutsche Staatsangehörige bzw. deutscher Staatsangehöriger sind.

7 Was Sie sonst noch wissen sollten

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit

Unterstützung bei der Arbeitsuche im Ausland bekommen Sie von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Experten geben Ihnen hilfreiche Tipps zur Arbeitsuche vor Ort.

i HINWEIS

Die ZAV berät Menschen aus dem Ausland, die sich für eine Ausbildung, ein Studium oder die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland interessieren. Darüber hinaus informiert sie Menschen aus Deutschland mit dem Wunsch nach einer beruflichen Zukunft im Ausland. Bei ihr erhalten Sie aktuelle Informationen über Stellenangebote, Einstellungs- und Arbeitsbedingungen, Niederlassungsformalitäten, Lebensbedingungen und Kontaktadressen.

Sie erreichen die ZAV über Telefon: 0228 713 13 13, über Email: » zav@arbeitsagentur.de oder per Klick im Internet unter: » <http://www.zav.de>.

i HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Papierunterlagen nach Überführung in eine elektronische Form und nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen vernichtet werden. Sollten Sie Ihre Originalunterlagen wieder benötigen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig schriftlich mit.

Anhang 1: Zuständige Stellen

für die Anforderung von Dokumenten PD U1

Die aktuellen Adressen der ausländischen Versicherungsträger finden Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter

» **[https://www.arbeitsagentur.de/Arbeitslos und Arbeit finden/Merkblätter und Formulare/Arbeitslosengeld International](https://www.arbeitsagentur.de/Arbeitslos-und-Arbeit-finden/Merkblätter-und-Formulare/Arbeitslosengeld-International)**.

Dort erfahren Sie unter dem Begriff:

„Adressverzeichnis ausländischer Dienststellen (PD U1, E 301)“, welche Unterlagen die ausländischen Versicherungsträger zur Ausstellung der Bescheinigung PD U1 benötigen.

Anhang 2: Weitere Merkblätter

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

Merkblatt 1	für Arbeitslose
Merkblatt 1a	für Teilarbeitslose
Merkblatt 3	Förderleistungen
Merkblatt 6	Förderung der beruflichen Weiterbildung
Merkblatt 7	Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland
Merkblatt 8a	Kurzarbeitergeld für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
Merkblatt 8b	Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Merkblatt 8c	Transferleistungen
Merkblatt 8d	Saison-Kurzarbeitergeld
Merkblatt 10	Insolvenzgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Merkblatt 11	Angebote der Berufsberatung
Merkblatt 12	Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
Merkblatt 16	Werkverträge – Beschäftigung ausländische Arbeitnehmer Nicht-EU-Staaten
Merkblatt 17	Berücksichtigung von Entlassungsschädigungen
Merkblatt 18	Familie und Beruf
Merkblatt SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Hinweisblatt	Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Herausgeberin
Bundesagentur für Arbeit
Zentrale
FGL 31

Januar 2023

Herstellung
Variograph, Elsterwerda